

BETRIEBSSATZUNG**für die Verbandsgemeindewerke Alzey-Land****vom 10.06.2013**

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 86 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Inhaltsübersicht:

§ 1 Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebs	2
§ 2 Name des Eigenbetriebs	2
§ 3 Stammkapital.....	2
§ 4 Aufgaben des Einrichtungsträger.....	3
§ 5 Aufgaben des Werkausschusses.....	3
§ 6 Bürgermeister.....	3
§ 7 Werkleitung	4
§ 8 Wirtschaftsplan, Kassenführung	4
§ 9 Inkrafttreten und Übergangsregelungen	5

§ 1

Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebs

- (1) Die Abwasserbeseitigungseinrichtung der Verbandsgemeinde Alzey-Land wird als Eigenbetrieb nach der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebs ist es, das Schmutz- und Niederschlagswasser von den in der gesamten Verbandsgemeinde gelegenen Grundstücken abzuleiten und das Einsammeln, Abfahren, Aufbereiten und Verwerten von Schlamm aus zugelassenen Kleinkläranlagen, sowie die Abfuhr und Reinigung des in geschlossenen Gruben anfallenden Abwassers.
- (3) Der Eigenbetrieb kann alle, seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.
- (4) Der Eigenbetrieb wird in Erfüllung seiner Aufgaben nach Abs. 2 ermächtigt, die zur Erhebung der kommunalen Entgelte unter Einbezug der anteiligen Kosten für die überörtlichen Anlagen nach dem Kommunalabgabengesetz (Beiträge, Gebühren, Kostenerstattungen) notwendigen Bescheide zu erlassen bzw. die notwendigen privatrechtlichen Entgelte (z.B. Baukosten- und Investitionskostenzuschüsse, Anschluss- und Leistungsentgelte) zu erheben; er wird zudem ermächtigt, namens der Verbandsgemeinde über den Anschluss- und Benutzungszwang zu entscheiden und ihn geltend zu machen.
- (5) Die Verbandsgemeinde Alzey-Land als Träger der Aufgaben der Abwasserbeseitigung ist Mitglied im Zweckverband Abwasserentsorgung Rheinhessen (ZAR). Die Aufgaben der überörtlichen Anlagen sind auf den ZAR übertragen. Die Entsorgung der Abwässer aus den Gemeinden Eppelsheim, Dintesheim, Flornborn und Ober-Flörsheim liegt in der Zuständigkeit des Abwasserzweckverband Seebach. Die Entsorgung der Ortsgemeinde Bernersheim erfolgt durch die Verbandsgemeinde Wörrstadt. Beide Fälle regelt eine gesonderte Zweckvereinbarung.
- (6) Der Eigenbetrieb betreibt die Ortsnetze der Verbandsgemeinde Alzey-Land, die Verwaltung obliegt dem ZAR insoweit findet § 9 Abs. 2 EigAnVo Anwendung. Die Werkleitung bedient sich im erforderlichen Umfang zur Erfüllung ihrer Aufgaben der Einrichtungen der Verbandsgemeindeverwaltung Alzey-Land. Den Umfang regelt eine besondere Dienstanweisung.

§ 2

Name des Eigenbetriebs

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung: Verbandsgemeindewerke Alzey-Land.

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 3.000.000,00 EUR.

§ 4 Aufgaben des Einrichtungsträgers

Der Verbandsgemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die EigAnVO vorbehalten sind und die nicht übertragen werden können; das sind insbesondere

1. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
2. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, die Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss und die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Deckung eines Verlustes,
3. die Zustimmung zur Bestellung der Werkleitung,
4. die Rückzahlung von Eigenkapital,
5. die Beschlüsse über Satzungen.

§ 5 Aufgaben des Werkausschusses

- (1) Der Verbandsgemeinderat wählt einen Werkausschuss, der aus Ratsmitgliedern besteht. Näheres regelt die Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Alzey-Land.
- (2) Neben den ihm durch die Hauptsatzung übertragenen Angelegenheiten entscheidet der Werkausschuss insbesondere über
 1. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen nach § 16 Abs. 3 EigAnVO und zu Mehrausgaben nach § 17 Abs. 5 EigAnVO, wenn letztere im Einzelfall 25.000 EUR überschreiten,
 2. die Festsetzung allgemeiner Lieferbedingungen soweit es sich nicht um Tarife handelt,
 3. die Zustimmung zum Abschluss von Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 25.000,00 EUR übersteigt, soweit es sich nicht um laufende Geschäfte handelt; ausgenommen sind auch Lieferverträge mit Sonderabnehmern und Angelegenheiten, die nach den Bestimmungen der GemO und der EigAnVO der Beschlussfassung des Verbandsgemeinderates vorbehalten sind,
 4. die Stundung von Zahlungsforderungen sowie den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen, soweit sie nicht zu den laufenden Geschäften gehören,
 5. die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren und den Abschluss von Vergleichen.

§ 6 Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Eigenbetriebs sowie Dienstvorgesetzter und Vorgesetzter der Werkleitung.
- (2) Der Bürgermeister kann Einzelweisungen erteilen, wenn sie zur Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit, wichtiger Belange der Gemeinde, der Einheit der Verwaltung oder zur Wahrung der Grundsätze eines geordneten Geschäftsgangs notwendig sind.

§ 7 Werkleitung

- (1) Es werden ein kaufmännischer Werkleiter und ein technischer Werkleiter bestellt. Die Vertretungsregelung und Weisungsbefugnisse sind in einer gesonderten Dienstanweisung geregelt. Für die kaufmännische Werkleitung wird ein Bediensteter der Verbandsgemeinde Alzey-Land bestellt. Die technische Werkleitung wird in Anwendung § 9 Abs. 2 EigAnVo durch den ZAR wahrgenommen.
- (2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebs, d.h. sie nimmt die selbstständige verantwortliche Leitung einschließlich Organisation und Geschäftsleitung wahr. Hierzu gehören insbesondere:
1. der Erlass von Geschäfts- und Organisationsregelungen einschließlich aller Dienst- und Betriebsanweisungen,
 2. die Aufstellung des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses, des Jahresberichts, des Beteiligungsberichts und des Lageberichts,
 3. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, einschließlich der Abwicklung des Leistungsaustauschs,
 4. der Einsatz des Personals,
 5. die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten,
 6. die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung,
 7. die Erteilung des Zwischenberichts gemäß § 21 EigAnVO zum 30. September,
 8. der Abschluss von Verträgen, deren Wert im Einzelfall 25.000,00 EUR nicht übersteigt,
 9. die Stundung von Forderungen bis zu 5.000,00 EUR, sowie die Niederschlagung von Forderungen bis zu 1.000,00 EUR
 10. der Erlass von Forderungen und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen bis zu 1.000,00 EUR,
 11. die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren mit einem Streitwert im Einzelfall von bis zu 1.000,00 EUR,
- jeweils soweit nicht der Verbandsgemeinderat zuständig ist.

§ 8 Wirtschaftsplan, Kassenführung

- (1) Der von der Werkleitung aufgestellte Wirtschaftsplan ist rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres über den Bürgermeister nach Beratung im Werkausschuss dem Verbandsgemeinderat zur Feststellung vorzulegen.
- (2) Für den Eigenbetrieb werden eigene Konten eröffnet, die durch den Zweckverband Abwasserentsorgung Rheinhessen verwaltet werden.

§ 9
Inkrafttreten und Übergangsregelungen

- (1) Diese Betriebssatzung tritt mit Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 30.11.2001 außer Kraft.

Alzey, den 10.06.2013

Steffen Unger
Bürgermeister